



Ministerium für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Herrn
Peter Bensmann MdL
Landtag
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Dienstanschrift
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2220

Aktenzeichen

Bereich Justiz
Martin-Luther-Pl. 40,
40212 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/2607

AC6

15.02.1999

Betr.: 9. Dienstrechtsänderungsgesetz
hier: Unterrichtung der Fraktionen des Landtags über
Änderungsbedarf

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.02.1999

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zu den Ausführungen des Vertreters meines Hauses in der Ausschußsitzung am 03.02.1999 und zu den in Ihrem o.g. Schreiben gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

In den Verfahrensakten zum 9. Dienstrechtsänderungsgesetz finden sich nur die in Ablichtung beigefügten Schreiben meines Hauses vom 06.11.1998 und 15.01.1999.

Aus dem Schreiben vom 06.11.1998 ergibt sich, dass alle drei Fraktionsvorsitzenden über den Vorschlag meines Hauses zur Altersteilzeitregelung unterrichtet worden sind. Aus ihm wird ferner deutlich, dass schon zum damaligen Zeitpunkt die Absicht bestand, eine Altersteilzeitregelung noch in das bereits

1/3

laufende Gesetzgebungsverfahren zum 9. Dienstrechtsänderungsgesetz einzuspeisen. Mit der Unterrichtung aller drei Fraktionsvorsitzenden zum damaligen Zeitpunkt sollte sichergestellt werden, dass der Vorschlag zur Altersteilzeitregelung noch in das bereits für den 26.11.1998 festgesetzte Anhörungsverfahren zum 9. Dienstrechtsänderungsgesetz aufgenommen werden konnte.

Im Anhörungstermin am 26.11.1998 stellte sich heraus, dass alle Terminbeteiligten außer den Abgeordneten der CDU-Fraktion über den Vorschlag zur Altersteilzeitregelung unterrichtet waren. Nachdem der Abgeordnete Paus die fehlende Information der CDU-Abgeordneten moniert hatte, wurde ihm in der Sitzung unter Hinweis auf die durch das Schreiben vom 06.11.1998 erfolgte Unterrichtung des CDU-Fraktionsvorsitzenden von Herrn Ministerialdirigenten Salmon aus meinem Hause ein Überdruck von dem Vorschlag nebst Begründung ausgehändigt. Dieses Geschehen wird durch mehrere Beamte meines Hauses, die in der Sitzung anwesend waren, bestätigt. Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben im weiteren Verlauf der Anhörung die Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Spitzenorganisationen den Vorschlag zur Altersteilzeitregelung auch bewertet und dabei insbesondere die Absicht begrüßt, die Regelung noch in das Gesetzgebungsverfahren einzuspeisen. Dabei war allen Beteiligten klar, dass dies nur erreichbar sein würde, wenn eine Fraktion sich den Vorschlag zu eigen machen und ihn als eigenen Antrag in das Verfahren einbringen würde.

Diesen Anstoß gibt das Schreiben vom 15.01.1999 an die innenpolitischen Sprecher der beiden Regierungsfractionen, auf das sich die Ausführungen des Vertreters meines Hauses in der o.g. Ausschusssitzung beziehen. Irrtümlich ist er bei seinen Darlegungen über die Unterrichtung der Regierungsfractionen allerdings von einem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden ausgegangen. Ein solches zusätzliches Schreiben gibt es nicht.

Mit dem Schreiben vom 15.01.1999 ist der Vorschlag zur Alters-
teilzeitregelung in der Fassung, die dem Schreiben vom
06.11.1998 als Anlage beigelegt war, zugeleitet worden, jetzt
allerdings eingebettet in einen formgerecht ausformulierten
Änderungsantrag, der auch die durch die Einfügung eines neuen
§ 78 d notwendig werdenden Folgeänderungen an anderer Stelle
- Änderungen in der Reihenfolge der Vorschriften und bei den
Zitaten u.a. - beinhaltet.

Ferner sind mit o.g. Schreiben Regelungen über eine Neugestal-
tung der Referendarausbildung zugeleitet worden, bei denen ich
aus dem parlamentarischen Raum um Formulierungshilfe gebeten
worden bin.

Abschließend stelle ich fest, dass die Ausführungen des Ver-
treeters meines Hauses in der o.g. Ausschusssitzung über die Un-
terrichtung der Fraktionen zutreffend waren.

Mit freundlichen Grüßen





Ministerium für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretär Wolfgang Riotte

Herrn
Jürgen Jentsch MdL

Herrn
Roland Appel MdL

Landtag
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstanschrift
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2900
Telefax
(0211) 871 2343

Aktenzeichen

15.01.1999

Betr.: 9. Dienstrechtsänderungsgesetz;
hier: - Altersteilzeit u.a.
- Rechtsreferendare

Sehr geehrte Herren Abgeordnete,

zur Beratung in Ihren Fraktionsarbeitskreisen habe ich Ihnen heute den Text eines Änderungsantrags zum Gesetzentwurf der Landesregierung zuleiten lassen. Zur Erläuterung darf ich Folgendes ergänzen:

Altersteilzeitregelung:

Zur Übernahme in das Landesbeamtengesetz wurden im Herbst vergangenen Jahres Gewerkschaften und Verbände gehört. Daneben sind sämtliche Ressorts beteiligt worden. Dem Landtag ist das Ergebnis der Verbändebeteiligung übermittelt worden; es hat Eingang gefunden in die vom Innenausschuss vorgenommene Anhörung zum 9. Dienstrechtsänderungsgesetz. Zur Einfügung in das

1/2

Gesetz bedarf es einer entsprechenden Initiative der Fraktionen.

Rechtsreferendare:

Die Änderung von JAG und JAO ist aus dem parlamentarischen Raum vorgeschlagen worden. Insoweit (Seiten 6 - 17, Artikel V - VI) handelt es sich bei dem Ihnen heute zugeleiteten Änderungsantrag um einen Formulierungshilfe des MIJ, zu der eine Beteiligung anderer Ressorts oder von Stellen außerhalb der Landesregierung nicht stattgefunden hat.

Mit freundlichem Gruß

Jhr
W. Litz

- E -

Düsseldorf, .11.1998

II A 1 - 1.03.02 - 77/98

Ref.Leitung:MR Dr. Schrapper
Entwurf: OAR Tadday

Tel. - 2279
Tel. - 2297

Kopf: MIJ NRW
Vorsitzender
der SPD-Landtagsfraktion
Herrn Prof. Dr. Manfred Dammeyer MdL
oVIA

106 10. Nov. 1998 Pa

40190 Düsseldorf ✓

Vorsitzender
der CDU-Landtagsfraktion
Herrn Dr. Helmut Linssen MdL
oVIA

ab 9.11.1998

40190 Düsseldorf ✓

Sprecher der Landtagsfraktion
DIE GRÜNEN
Herrn Roland Appel MdL
oVIA

40190 Düsseldorf ✓

Frau
Sisela Nacken MdL
oVIA

40190 Düsseldorf ✓

Betr.: Einfügung einer Regelung über die "Altersteilzeit"
in den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften - LT-Drs. 12/3185 -
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nachdem die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung einer Altersteilzeitregelung im Beamtenbereich geklärt sind, könnte eine zeitnahe Umsetzung im Landesbeamtengesetz

HTADDAYFRAKTOR.WPD

durch Einspeisung in das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren zum Neunten Dienstrechtsänderungsgesetz erfolgen. Zur Vorbereitung der Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung habe ich den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände in Anlehnung an die Vereinbarung über deren Mitwirkung bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme gegeben.

Als Anlage finden Sie den den Spitzenorganisationen übermittelten Entwurf zu Ihrer Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

z. V.

I. V.

W. O. 6/11

W. 2 U

*10/11
6/11
Vie*

W. 2 U

*Abdrucke gemacht
an HPR, PHPR, PR*

W. 2 U

Betr.: Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften;
hier: Einführung einer Altersteilzeit in das Landesrecht

A) § 78 d LBG wird wie folgt gefasst:

" § 78 d

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht. § 78 b Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, daß der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Der Dienstherr kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken."

Begründung:

Die Vorschrift überträgt die Altersteilzeitregelung für Arbeitnehmer auf Beamte. Sie entspricht inhaltlich § 72 b BBG in der Fassung des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BGBl. I, 2026), soweit die besondere Personalstruktur der Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamten-gesetzes nicht - vom Bundesgesetzgeber für zulässig erachtete - Anpassungen erforderte.

zu Abs. 1:

Altersteilzeit kann grundsätzlich nur mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und für die gesamte verbleibende Dienstzeit bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt

werden. Ein nachträglicher Übergang zur Vollzeitbeschäftigung in entsprechender Anwendung des § 78 b Abs. 3 Satz 2 kommt somit nicht in Betracht.

Neben dem Mindestalter muß als in der Person des Beamten liegende Voraussetzung gewährleistet sein, daß er in den letzten fünf Jahren vor Antritt der Altersteilzeit mindestens drei Jahre vollbeschäftigt war. Diese Einschränkung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes, wonach Arbeitnehmer innerhalb der besagten fünf Jahre wenigstens an 1080 Kalendertagen beitragspflichtig beschäftigt gewesen sein müssen. Ebenfalls aus dem Altersteilzeitgesetz ergibt sich jedoch die Bestimmung, daß eine geringfügige Teilzeitbeschäftigung für das Erfordernis der Vollzeitbeschäftigung außer Betracht bleibt.

Insgesamt begründet das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen keinen Anspruch auf Bewilligung, sondern stellt die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstvorgesetzten. Für den zulässigen Umfang von Nebentätigkeiten gilt die allgemeine Regel des § 78 b Abs. 2.

zu Abs. 2:

In Anlehnung an die Regelungen zum sog. Sabbatical in § 78 b Abs. 4 kann die bis zum Beginn des Ruhestandes in Altersteilzeit abzuleistende Dienstzeit in eine Arbeits- und eine anschließende Freistellungsphase aufgeteilt werden. Dabei muß der Beamte während der Arbeitsphase nicht notwendig vollbeschäftigt sein. Denkbar sind, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auch Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einer sich anschließenden und entsprechend kürzeren vollen Freistellung oder eine Kombination von Vollzeitbeschäftigung, Arbeitszeitreduzierung und anschließender voller Freistellung. Allein maßgeblich bleibt, daß die während des gesamten Bewilligungszeitraums geschuldete Arbeitsleistung zunächst vollständig zu erbringen ist. An die Freistellungsphase kann sich damit nur der Beginn des Ruhestandes anschließen. Daraus folgt weiter, daß sich bei Wahl des Blockmodells die Beamten bereits mit der Antragstellung entscheiden müssen, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon der Antragsaltersgrenze gem. § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ausscheiden wollen.

zu Abs. 3:

Wegen der systembedingten Unterschiede zur Altersteilzeit im Tarifbereich soll im Beamtenbereich den Dienstherrn die Entscheidung überlassen bleiben, ob sie von der Vorschrift überhaupt Gebrauch machen oder ihren Anwendungsbereich begrenzen wollen.

B) Auf die Ausbringung einer Altersteilzeitregelung im Landesrichtergesetz wird verzichtet

Begründung:

Die für die Ausgestaltung der Altersteilzeitregelung im Beamtenbereich maßgeblichen personalwirtschaftlichen Erwägungen kommen im Richterbereich nicht zum Tragen. Folglich erscheint eine Regelung insgesamt verzichtbar, zumal auch der Bund für den seiner Personalverantwortung unterfallenden Richterbereich keine Vorschrift ausbringt.